

§ 99a PG 1965 Teilpension

PG 1965 - Pensionsgesetz 1965

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

1. (1)Eine Beamtin oder ein Beamter des Dienststandes mit herabgesetzter Wochendienstzeit nach§ 50g BDG 1979 hat ab dem Beginn der Herabsetzung der Wochendienstzeit Anspruch auf eine Teilpension nach Abs. 2.
2. (2)Die Teilpension ist nach§ 99 Abs. 2 bis 5 zu berechnen und gebührt im folgenden Ausmaß:
 1. a)zu 75% bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 25% bzw. auf das Prozentausmaß gemäß§ 213 Abs. 11 Z 1 BDG 1979
 2. b)zu 50% bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 50% bzw. auf das Prozentausmaß gemäß§ 213 Abs. 11 Z 2 BDG 1979
 3. c)zu 25% bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 75% bzw. auf das Prozentausmaß gemäß§ 213 Abs. 11 Z 3 BDG 1979.
- Zur Teilpension gebührt ein allfälliger Frühstarterbonus, jedoch kein Kinderzuschuss und keine Ergänzungszulage. § 28 gilt sinngemäß.
- (3)Bei einer Auflösung des Dienstverhältnisses nach§ 20 Abs. 1 BDG 1979 erlischt auch der Anspruch auf eine Teilpension. Bei einer Abgängigkeit der Beamtin oder des Beamten ruht die Teilpension bis zur Rückkehr.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at